

Abrechnung der Erschließungsbeiträge für den zwischen den Grundstücken Moltkestraße 5/7 und Moltkestraße 9 abzweigenden Stichweg an der Moltkestraße

1. In Verbindung mit der Errichtung der „Fußgängerzone Königstraße“ war nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes 97 B eine rückwärtige Erschließung eines Teils der Geschäftsgrundstücke an der Nordseite der Königstraße vorgesehen. Für den Bau dieser rückwärtigen Erschließung wurden Teile des Grundstücks Moltkestraße 3 – 7 der _____ und des Grundstücks Königstraße 20/22 _____ in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden Flächen aus dem Grundstücksbestand der Stadt Gütersloh benötigt. Durch die Baumaßnahme sollte auch das Geschäftsgrundstück Königstraße 18 (damals Modehaus T & C, Teckentrup) eine rückwärtige Fahrerschließung erhalten, um eines der Hauptziele der innerstädtischen Verkehrsberuhigung in diesem Teilbereich zu gewährleisten.

Im Zusammenhang

hatte Herr _____ die Besitzüberlassung gemacht, dass _____

davon abhängig

auf sein Wegerecht

_____ verzichtet. Hierzu war der damalige Grundstückseigentümer nicht bereit, so dass die rückwärtige Erschließungsstraße nicht vollständig hergestellt werden konnte um das Grundstück _____ an die neue Erschließungsstraße anzuschließen.

Erst mit dem Verkauf des Grundstücks _____

im Jahr 2009 wurde es möglich, über diese

Bedingung mit dem neuen Eigentümer _____

zu verhandeln und schließlich im Jahr

2015 eine Einigung herbeizuführen. In Abstimmung mit _____

erfolgte im Jahr 2016 die

straßenbautechnische Anbindung des Grundstücks _____

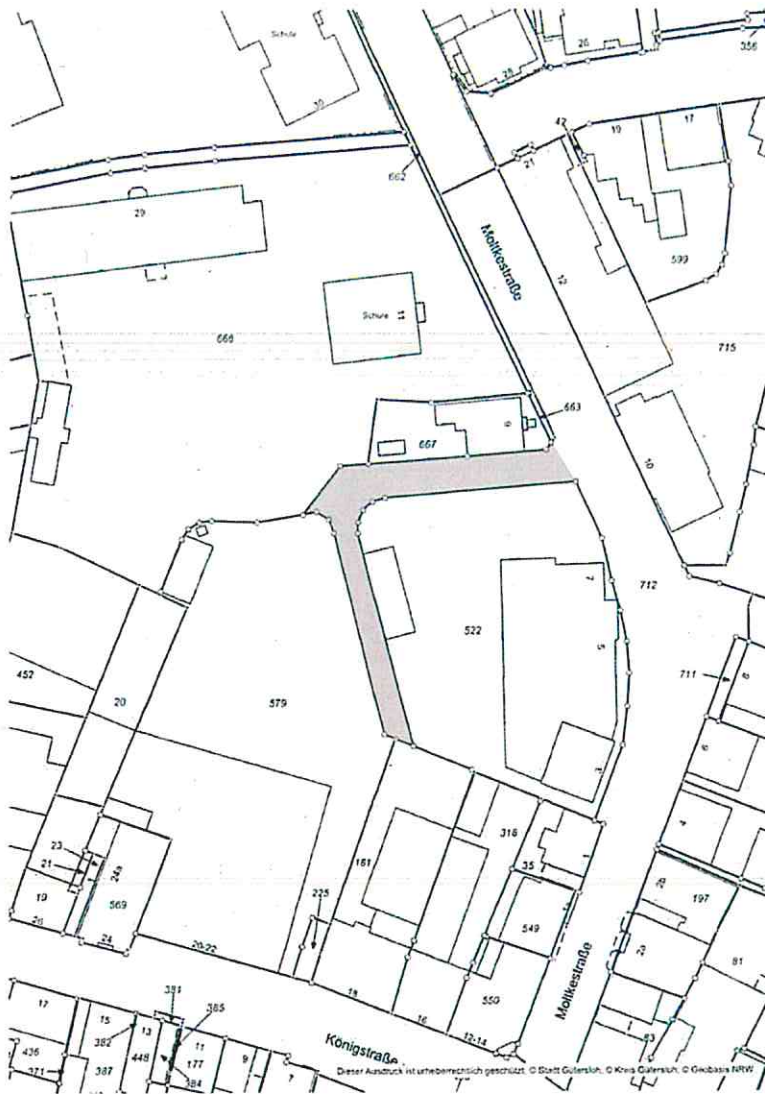
an die rückwärtige Erschließungsstraße. Damit wurde der Ausbau der Straße abgeschlossen.

Die Straße ist in den Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung und Beleuchtung endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, gewidmet.

2. Folgende öffentliche Bekanntmachung ist zu fertigen:

Widmung des zwischen den Grundstücken Moltkestraße 5/7 und Moltkestraße 9 abzweigenden Stichweges an der Moltkestraße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der im nachstehenden Übersichtsplan grau unterlegte Stichweg an der Moltkestraße als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen

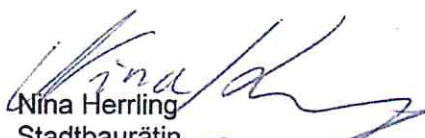
Gütersloh, den 29.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Nina Herrling
Stadtbaurätin

3. Belegexemplar zum Vorgang nehmen

4. Wvl. 08.05.2017

5. Der Bürgermeister
In Vertretung


Nina Herrling
Stadtbaurätin
